

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo

Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1997/98

Bern, 30. April 1997

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 5

Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

1. Allgemeines

1.1. Mit seinem Entscheid vom 6. November 1995¹⁾ bestätigte das Bundesgericht die Praxis, wonach Einkommen bei Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt der Aktienüberlassung erzielt wird. Danach erhält der Arbeitnehmer mit der Annahme der Kaufofferte einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den Mitarbeiteraktien. Mit dem Eigentumserwerb erhält er das gesamte Nutzungsrecht an diesen Titeln (Dividendenbezug, Ausübung von Nutzungsrechten usw.).

Im gleichen Entscheid erklärte das Bundesgericht aber die Diskontierungsmethode des Kreisschreibens Nr. 5 vom 17. Mai 1990 (Veranlagungsperiode 1991/92)²⁾ als bundesrechtswidrig. Die Diskontierung der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis der Mitarbeiteraktien sei sachwidrig; richtigerweise müsse der Verkehrswert entsprechend der Diskontierungsmethode des Kreisschreibens Nr. 12 vom 8. November 1973 (Veranlagungsperiode 1973/74)³⁾ herabgesetzt werden. Der bei dieser Methode angewandte Zinssatz sei der wirtschaftlichen Realität anzupassen.

1.2. Aus Gründen der Praktikabilität soll der eingeschränkten Verfügungsmöglichkeit sowohl von Aktien als auch von Optionen mittels eines einheitlichen Einschlages des Verkehrswertes der Aktie Rechnung getragen werden. Die vom Bundesgericht vorgeschriebene Anpassung an die wirtschaftliche Realität erfolgt, indem auf einen langfristigen und für die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt repräsentativen Satz von 6 % abgestellt wird. Sperrfristen von über zehn Jahren werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. Ziff. 3.2 hiernach).

¹⁾ ASA 65, 733 = StE 1996; B 22.2, Nr. 12

²⁾ ASA 59, 172 ff.

³⁾ ASA 42, 246 ff.

1.3. Gleichzeitig wird die bisherige unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Typen von gebundenen Mitarbeiteraktien im Kreisschreiben Nr. 5 vom 17. Mai 1990 (Veranlagungsperiode 1991/92) aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 6. November 1995 aufgegeben. Auch bei den gebundenen Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist, unbefristeter Rückgabepflicht und Depot und den Mitarbeiteraktien, die erst bei Erreichen der Altersgrenze, der Invalidität oder im Todesfalle freigegeben werden, geht in jedem Fall das Eigentum im Zeitpunkt ihrer Zuteilung auf die Mitarbeiter resp. auf deren Erben über.

1.4. Überdies hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die im erwähnten Kreisschreiben getroffene Unterscheidung der Mitarbeiteroptionen in "verkäufliche" und "unverkäufliche" Optionen nicht allen Typen der Mitarbeiteroptionen zu genügen vermochte und daher einer Präzisierung bedarf.

2. Begriffe und Besteuerungsgrundsätze

2.1. Als Mitarbeiteraktien im Sinne dieses Kreisschreibens gelten Aktien der Arbeitgeberin oder der ihr nahestehenden Unternehmungen, die sie ihren Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Emission oder eines Verkaufs aus Eigenbestand zu einem Vorzugspreis überträgt. Partizipationsscheine, Genussscheine oder Genossenschaftsanteile sind sinngemäss gleich zu behandeln.

Nicht als Mitarbeiteraktien gelten Anwartschaften auf Beteiligungsrechte, die von einer Stiftung oder von einem Sondervermögen der Arbeitgeberin, wie einem Fonds, fondsartigen Kollektivvermögen, Trust u.ä., gehalten werden. Gleiches gilt für Nutzniessungsrechte an Aktien, die im Eigentum der Arbeitgeberin verbleiben.

Werden indessen solche Anwartschaften oder Nutzniessungsrechte in einem späteren Zeitpunkt in Beteiligungsrechte umgewandelt und anschliessend auf den Mitarbeiter übertragen, so erzielt er in jenem Zeitpunkt steuerbares Einkommen.

2.2. Mitarbeiteroptionen räumen den Berechtigten zu einem Vorzugspreis ein Gestaltungsrecht auf Erwerb von Beteiligungsrechten des die Optionen emittierenden Unternehmens oder eines nahestehenden Unternehmens ein (sog. Call-Optionen).

Nicht als Mitarbeiteroptionen im Sinne dieses Kreisschreibens gelten Gestaltungsrechte auf Erwerb von Beteiligungsrechten, deren Wert sich nicht objektiv feststellen lässt, weil sie zahlreiche individuelle Bedingungen enthalten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn extrem lange Sperrfristen oder Laufzeiten vorhanden sind oder wenn es an der Volatilität oder anderen Rechnungsparametern fehlt (vgl. Ziff. 4.1). In diesen Fällen enthalten die Mitarbeiteroptionen bloss Anwartschaften.

2.3. Die Mitarbeiter erzielen mit der Überlassung von Mitarbeiteraktien oder -optionen steuerbares Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 DBG (Lohnbestandteil).

2.4. Für die Arbeitgeberin haben die bei der Überlassung von Mitarbeiteraktien und -optionen erbrachten und verbuchten Leistungen in der Regel den Charakter von geschäftsmässig begründetem Aufwand, soweit solcher überhaupt anfällt (Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG).

Die Arbeitgeberin unterliegt der Mitwirkungs- wie auch der Bescheinigungspflicht nach den Artikeln 126 und 127 DBG, weshalb sie für die Bewertung ihrer Leistungen alles Sachdienliche beizutragen hat.

Sie muss u.a. die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offenlegen wie auch jederzeit in der Lage sein, über den Bestand der gesperrten Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen Auskunft zu geben.

3. Die Besteuerung der einzelnen Formen von Mitarbeiteraktien

3.1. Freie Mitarbeiteraktien

Die Mitarbeiter erwerben diese Titel sofort zu Eigentum und können darüber frei verfügen. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis.

Bei Bezugsfristen von mehr als zwei Monaten gilt als steuerlich massgebender Verkehrswert derjenige im Bezugszeitpunkt. Bei Bezugsfristen von höchstens zwei Monaten ist der durchschnittliche Wert aller Tage der Bezugsperiode als Verkehrswert heranzuziehen.

Die steuerbare Leistung ist im Lohnausweis zu vermerken und betragsmässig auf einem Beiblatt zu bestätigen.

3.2. Gebundene Mitarbeiteraktien

Alle gebundenen Mitarbeiteraktien unterliegen grundsätzlich einer Verfügungssperre. Die einzelnen Beteiligungsmodelle enthalten weitere Merkmale wie: Depot; Rückkaufsrecht der Arbeitgeberin bzw. befristete oder unbefristete Rückgabeverpflichtung des Mitarbeiters; Freigabe bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität, bei Todesfall; usw. In all diesen Fällen tritt die Bereicherung des Mitarbeiters ohne Rücksicht auf die zusätzlichen Merkmale mit dem Bezug ein; die steuerbare Leistung ist somit in diesem Zeitpunkt zu versteuern.

Der Verfügungssperre der Mitarbeiteraktien ist mit einem auf dem Verkehrswert berechneten jährlichen Einschlag wie folgt Rechnung zu tragen:

Sperrfrist	Einschlag	reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

Angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z.B. 4 ³/₄ Jahre), sind nicht zu berücksichtigen.

Die geldwerte Leistung ist im Lohnausweis zu vermerken. Die Anzahl der erhaltenen Mitarbeiteraktien und der Differenzbetrag zwischen dem reduzierten Verkehrswert und dem Abgabepreis sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.

4. Die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

4.1. Grundsätze

Dem Mitarbeiter fließt mit dem Erwerb der Option zu einem Vorzugspreis Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu.

Die Arbeitgeberin unterliegt angesichts des komplexen Sachverhalts, der mit der Herausgabe von Mitarbeiteroptionen geschaffen wird, einer besonderen Mitwirkungspflicht sowohl bei der Abgabe der Option als auch während der Dauer einer allfälligen Verfügungssperre (keine Ausübung, keine Veräusserung oder Übertragung).

Die Mitwirkungspflicht beinhaltet u.a., dass die Arbeitgeberin die Bewertung durch Fachleute vornehmen lässt, die dauernd im Optionsgeschäft tätig sind und die über anerkannte Bewertungsprogramme verfügen (s. Ziff. 4.3).

Optionen mit einer Laufzeit von über zehn Jahren oder mit einer Verfügungssperre von mehr als fünf Jahren gelten nicht als Mitarbeiteroptionen im Sinne dieses Kreisschreibens, weil sie objektiv nicht bewertbar sind. Gleiches gilt, wenn sie zahlreiche individuelle Bedingungen enthalten. Da in solchen Fällen bloss Anwartschaften bestehen, kann im Zeitpunkt der Abgabe kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zufließen. Erst im Zeitpunkt ihrer Ausübung erzielt der Mitarbeiter ein steuerbares Einkommen. Lässt sich dennoch aufgrund eines anerkannten Gutachtens ein Wert der Option im Zeitpunkt der Zuteilung nachweisen, so kann die Besteuerung in diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die Zuteilung der Option ist im Lohnausweis zu vermerken. Die Anzahl der zugeteilten Optionen sowie deren steuerlich relevanter Wert sind auf einem Beiblatt zu bescheinigen.

4.2. Frei übertragbare Optionen

Besteuert wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Mitarbeiteroption im Zeitpunkt der Abgabe und dem tieferen Abgabepreis oder der gesamte tatsächliche Wert, wenn die Option unentgeltlich übertragen wurde.

Der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

4.3. Gesperrte Optionen

Unter gesperrten Mitarbeiteroptionen sind solche zu verstehen, die während der Sperrfrist weder übertrag- noch ausübbar sind.

Der tatsächliche Wert der gesperrten Option ist ebenfalls aufgrund der relevanten Börsenkennzahlen und der im Bankensektor üblichen mathematischen Modelle zu berechnen. Die Bewertung muss über alle massgeblichen Parameter der Optionsformel Auskunft geben. Der Optionswert ist zunächst so zu ermitteln, wie wenn die Mitarbeiteroption sofort frei verfügbar wäre; danach ist der Optionswert unter Berücksichtigung der Sperrfrist zu bestimmen. Es sind somit stets zwei Optionswerte anzugeben.

Der Sperrfrist von maximal fünf Jahren ist Rechnung zu tragen, indem der Parameter "aktueller Börsenkurs" (sog. Spot der zugrundeliegenden Aktie) mit einem dieser Sperrfrist Rechnung tragenden Abschlag in die Optionsformel aufgenommen wird. Die nachstehende Tabelle gibt den jeweiligen prozentualen Restwert des Parameters "aktueller Börsenkurs" an:

Sperrfrist	Einschlag	Restwert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %

Der Mitarbeiter erzielt mit dem späteren Verkauf oder mit der Ausübung der Option einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerneutralen Kapitalverlust.

5. Inkrafttreten und Übergangsrecht

5.1. Dieses Kreisschreiben tritt mit seiner Publikation in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben Nr. 5 vom 17. Mai 1990 (Veranlagungsperiode 1991/92; FN 2).

5.2. Sind Mitarbeiteraktien vor der Publikation zugeteilt worden, so findet das Kreisschreiben Nr. 5 Anwendung, wobei gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 6. November 1995 die Diskontierungsmethode mit 10 % auf dem Verkehrswert entsprechend dem Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. November 1973 anzuwenden ist (vgl. FN 3). Gebundene Mitarbeiteraktien mit unbefristeter Rückgabepflicht, die vor der Publikation dieses Kreisschreibens herausgegeben wurden, sind im Zeitpunkt der Rückgabe - spätestens beim Austritt des Arbeitnehmers - zu versteuern.

5.3. Unverkäufliche Mitarbeiteroptionen, die vor der Publikation dieses Kreisschreibens ausgegeben wurden, sind nach dem Kreisschreiben Nr. 5, d.h. bei deren Ausübung, zu versteuern.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner